



Modellbau Club Steyr-Weistrach

ZVR Zahl: 635292888

Obmann:
Holoubek Franz

Maria Neustift 46/III/E3
4443 Maria Neustift
mobil: 0664 3026020

Steyr, am 18.11.2022

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen Modellbauclub Steyr-Weistrach, und hat seinen Sitz in 4400 Steyr.

§2 Zweck des Vereins:

Vereinsziel ist die Schaffung und Erhaltung eines fachlichen, sportlichen und wissenschaftlichen Sammelpunktes zur Förderung des Flugwesens in Österreich, im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie der Organisation und der Teilnahme an flugsportlichen Veranstaltungen, die technische und fliegerische Schulung der Mitglieder, ferner die Veranstaltung von Lehrgängen und Vorträgen.
Der Verein ist ein unpolitischer, nicht auf Gewinn berechneter, gemeinnütziger Verein auf demokratischer Grundlage.

§3 Aufbringen der Geldmittel:

Diese Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Sozialbeitrag.
- b) Allfällige Einnahmen aus Veranstaltungen, Verleih von Geräten, Einnahmen durch Vermächtnisse und Geschenke.
- c) Subventionen, Spenden, und etwaige Zuwendungen.

§4 Mitglieder:

Der Verein besteht aus „aktiven“ – „passiven“ - „unterstützenden“ und Ehrenmitgliedern.

- a) Aktive Mitglieder sind jene, die sich am Vereinsgeschehen beteiligen.
- b) Passive Mitglieder waren aktive Mitglieder und sind jene, die sich auf eine bestimmte Zeit nicht mehr aktiv am Vereinsgeschehen und am Flugbetrieb beteiligen, daher nur einen Teil des Mitgliedsbeitrages bezahlen. (Dieser wird

vom Vorstand bestimmt). Das „Aktiv werden“ erfolgt in Absprache mit dem Vorstand.

- c) Unterstützende Mitglieder sind jene, die materiell oder finanziell den Verein unterstützen, aber sich am Vereinsgeschehen und am Flugbetrieb nicht beteiligen dürfen.
- d) Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein vom Vorstand ernannt.
- e) Ehrenmitglieder, unterstützende Mitglieder, Jugendmitglieder bis zum vollendeten 16 Lebensjahr sowie Gastflieger haben kein Wahlrecht. Jugendmitglieder ab 16 haben ein aktives Wahlrecht – können aber nicht gewählt werden.
- f) Gastflieger sind Personen, die nach vorangegangener Genehmigung durch den Vorstand, den Flugplatz für einen kürzeren Zeitraum gegen Entgelt in Beisein eines Mitgliedes benützen dürfen. („Tagesgäste“)

§5 Aufnahme von Mitgliedern:

5a) Voraussetzung für die aktive Vereinsmitgliedschaft ist die Erfüllung der Vorgaben der ACG (Austro Control), bzw. die Erfüllung der gesetzlichen EU-Vorschriften (EU)2019/947 – Europäisches Drohnen-Regulativ.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und einem positiven Beschluss des Vereinsvorstandes im Rahmen einer Vorstandssitzung.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5b) Für eine gültige Aufnahme in den Verein sind innerhalb eines Monats nach der Aufnahme, der Mitgliedsbeitrag, die Einschreibgebühr, als auch der Aeroclubbeitrag, vollumfänglich zu entrichten. Bei einem Eintrittsdatum ab 1. September des Kalenderjahres reduziert sich der „Mitgliedsbeitrag“ um 35% jedoch nicht die Einschreibgebühr und der Aeroclubbeitrag.

5c) Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres.

5d) Generell gilt nach der offiziellen Aufnahme eine Probezeit von 3 Jahren.

Das aufgenommene Mitglied verfügt auch während der Probezeit über sämtliche Rechte und Pflichten gemäß den Satzungen des Vereines.

Während dieser Probezeit kann die Mitgliedschaft vom Mitglied oder vom Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit erfolgt nur eine aliquote Rückzahlung der Einschreibgebühr.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

Der Beginn der Mitgliedschaft wird vom Vereinsvorstand festgelegt.

Das Mitglied kann jederzeit die Mitgliedschaft beenden. Dem Vorstand ist das schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod. Sie wird ebenfalls beendet durch den Ausschluss aus dem Verein. Eingebrachte Güter können nicht zurückerstattet werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen, wenn im Sinne des Vereins wichtige Prinzipien nicht gewahrt werden beziehungsweise gefährdet sind.

Solche wichtige Prinzipien/ Ausschlussgründe sind unter anderem:

- a) Handlungen gegen Agreements zwischen dem Vorstand und Grundstückseigentümer bzw. Anrainer
- b) unsportliches Verhalten
- c) schwere Disziplinlosigkeit, Verstöße gegen Anordnungen von Vorstandsmitgliedern
- d) unehrenhafte Handlungen
- e) Handlungen die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind
- f) Verstöße gegen die Flugplatzordnung
- g) Verstöße gegen die Vereinsordnung
- h) Verstöße gegen die Statuten
- i) Rückstand von Beitragszahlungen
- j) Betrieb von Flugmodellen ohne entsprechende Versicherung
- k) Betrieb von Flugmodellen unter Beeinträchtigung durch Alkohol oder/und Drogen
- l) Nichtanerkennung des vereinsinternen Schiedsgerichts bzw. dessen Entscheidungen

Gegen einen Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen wurde, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung offen, die endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ist das betroffene Mitglied sämtlicher Rechte enthoben.

Insbesondere besteht ein Betretungsverbot für den Flugplatz.

Nach Entscheidung der ordentlichen Hauptversammlung steht die Einberufung des vereinsinternen Schiedsgerichts offen, die das betroffene Mitglied beantragen muß.

§7 Mitgliedsbeitrag:

Der Mitgliedsbeitrag und der Sozialbeitrag wird jährlich vom Vorstand festgesetzt. Als Sozialbeitrag wird ein nachweislich persönliches Engagement in der Form von jährlich geleisteten Arbeitsstunden eingebracht. Sowohl die Menge der Arbeitsstunden, als auch die Höhe des Stundensatzes wird vom Vorstand jährlich im Vorhinein bekanntgegeben. Der Sozialbeitrag kann sowohl in Form von Arbeitsstunden als auch in Geld geleistet werden.

Das Zahlungsziel des Mitgliedsbeitrages, des Sozialbeitrages (des vorangegangenen Kalenderjahres), Aeroclubbeitrages, sowie der Aeroclubversicherung ist der 31. Jänner des Kalenderjahres. Wird die Zahlung bis dahin nicht getätigt, wird Anfang Februar eine Zahlungserinnerung per Email versendet. Sollte bis zum 14. März wieder keine Zahlung erfolgen, wird am 15. März eine letzte eingeschriebene Mahnung an das Mitglied versandt. Zahlungsfrist sind 14 Tage. Sollte wieder keine Zahlung erfolgen, erlischt automatisch die Mitgliedschaft ab 31. März des Kalenderjahres.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die aktiven Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen am Flugplatz, am gesamten (Flug-) Betrieb des Vereins, unter Einhaltung der Statuten und der aktuellen Flugplatzordnung sowie Hallenflugordnung teilzunehmen. Für die Benützung besonderer, für den Verein wertvoller Maschinen und Geräte, wie z.B.: Rasenmähertraktor, Ladegeräte, Schlüssel zur Vereinshütte etc., spricht der Vorstand zeitlich begrenzte Genehmigungen aus.

Jedes aktive Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, bzw. den Sozialbeitrag zu leisten.

Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Vereinsstatuten zu verlangen.

Aktive Mitglieder des MBC-Steyr-Weistrach haben zur Erfüllung der Vorgaben der ACG (Austro Control), bzw. zur Erfüllung der gesetzlichen EU-Vorschriften (EU)2019/947 – Europäisches Drohnen-Regulativ, einen Monat Zeit (ab Fälligkeit).

Die Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren und stets im Interesse desselben zu handeln und den Verein nach Kräften zu unterstützen.

§9 Organe des Vereins:

- a) Vorstand
- b) Rechnungskontrolle
- c) Mitgliederversammlung

§10 Die Hauptversammlung:

- a) ist die Mitgliederversammlung des Vereins.
- b) Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vereinsvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der von ihm eingebrachten Anträge mindestens 2 Wochen vor seiner Abhaltung schriftlich einberufen. Diese findet alljährlich, wenn möglich, in den letzten beiden Jahresmonaten statt, wobei eine Neuwahl des Vorstandes alle zwei Jahre vorgesehen ist. Der Tagungsort wird vom Vereinsvorstand bestimmt.
- c) Der Vorstand bestimmt die Wahlart: persönlich anwesend, per Briefwahl oder in elektronischer Form.
- d) Es ist jedem stimmberechtigten Mitglied gestattet, sein Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht bis vor Beginn der Veranstaltung an ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied zu delegieren.
- e) Auf Antrag von 10% oder der 2 Rechnungsprüfer ist der Vereinsvorstand verpflichtet innerhalb von 2 Monaten eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen und den Tagungsort festzulegen. Eine Wahl der Vereinsorgane erfolgt nicht bei einer ausserordentlichen Hauptversammlung! Die Wahl ist ausschließlich der ordentlichen Hauptversammlung, (siehe Absatz b), vorbehalten!
- f) Die Tagesordnung wird mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben.

Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Tätigkeitsbericht des Vereines durch den Obmann
- b) Finanzbericht durch den Kassier
- c) Entlastung des Vereinsvorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr.
- d) Neu und Nachwahlen der Vereinsorgane. – Werden alle zwei Jahre durchgeführt! Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, es kann bei Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder aber auch für den gesamten Vorstand abgestimmt werden. Sie kann offen vor sich gehen. - Stimmberechtigung siehe §4
- e) Behandlung der eingebrachten Anträge,
- f) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Allfälliges.

Im Rahmen der Beschlussfähigkeit ist für jeden, nicht besonders beschriebenen Beschluss eine einfache Mehrheit notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, welche natürliche Personen sein müssen, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter sowie Personen, welche in organisatorischen Bereichen, sowie dem Vereinszweck dienlichen Funktionen, tätig sein können.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vereinsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes aktives Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand und die Rechnungspüfer werden jedes zweite Jahr neu gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Ausser durch den Tod und Ablauf einer Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung, Ausschluss aus dem Verein und Rücktritt.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes wird dieser erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Finanzberichtes
- b) Vorbereitung der Hauptversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung

Der Obmann, der Kassier oder der Schriftführer vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausführungen des Vereines bedürfen zur Gültigkeit die Unterschrift einer dieser Personen.

§13 Rechnungskontrolle

Die Rechnungskontrolle obliegt den Rechnungsprüfern. Das Kontrollorgan besteht aus 2 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie werden für die Dauer von einer Vorstandsperiode gewählt. Die Rechnungsprüfer prüfen die Bücher und die Belege sowie die Jahresabrechnung und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Buchführung und auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufwände.

§14 Beschlussfähigkeit:

Beschlüsse können gefasst werden, wenn wenigstens 50% der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so findet innerhalb einer halben Stunde später am gleichen Ort eine neuerliche Tagung statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

§15 Unterfertigung von Urkunden und Schriftstücken:

Der Obmann, der Kassier oder der Schriftführer sind berechtigt für seine Funktion nach Vorlage und Zustimmung durch den Vorstand, Urkunden, Schriftstücke zu unterzeichnen und Geldangelegenheiten zu erledigen.

§16 Satzungsänderungen:

Sie können nur in der ordentlichen Hauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§17 Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§18 Art der Schlichtung von Streitigkeiten:

- a) in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei aktive Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres aktives Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Weder die Schiedsrichter, noch der Vorsitzende darf selbst in den Streit verwickelt sein, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen unbefangen sein.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseitigem Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig und wird als Gegenstimme gewertet. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- d) Sofern das Verfahren vom Schiedsgericht nicht schon früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach Einberufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

§19 Vereinsauflösung:

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, bei der wenigstens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Kommt diese Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist nach Ablauf einer Stunde eine zweite Versammlung unter allen Umständen beschlussfähig.
- b) Die Hauptversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Das Vermögen wird entsprechend den eingezahlten Beiträgen an alle stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen unterstützende Mitglieder aufgeteilt. Jedes Mitglied kann maximal nur den aliquoten Teil seiner Mitgliedsbeiträge zurückerhalten.

Ist darüber hinaus noch Vermögen vorhanden, so sollte dieses Vermögen einem Verein der die gleichen oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt, zufallen, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Für den Vorstand:

Version: November 2022

Franz Hofböck

Für den Landespolizeidirektor

Jochen Kellermayr, Amtsdirektor